

BVGer D-988/2008 vom 23. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-988_2008

FR: TAF D-988/2008 du 23 octobre 2008

IT: TAF D-988/2008 del 23 ottobre 2008

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Der Beschwerdeführer ist legitimiert; auf seine frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, Art. 50 und 52 VwVG), soweit sie nicht den Antrag betrifft, es sei die Flüchtlingseigenschaft festzustellen (siehe sogleich, E. 3).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide des BFM beschränkt sich die Beschwerdeinstanz in konstanter Praxis auf die Überprüfung der Frage, ob das Bundesamt auf das Asylgesuch zu Recht nicht eingetreten ist. Die Beurteilungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts erschöpft sich somit darin, im Falle der Begründetheit des Rechtsmittels die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993 Nr. 36 S. 250 f., EMARK 1994 Nr. 23 S. 168, EMARK 1995 Nr. 14 S. 127 f., EMARK 1996 Nr. 5 S. 39).

Flüchtlingseigenschaft und Asylgewährung sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Demgegenüber kommt dem Gericht hinsichtlich der angeordneten Wegweisung und deren Vollzugs die volle Kognition zu, da diese Punkte durch das BFM bereits materiell geprüft worden sind.

E. 4

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einem Staat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen

Wirtschaftsraums (EWR) einen ablehnenden Asylentscheid erhalten hat. Eine Ausnahme bezüglich der Rechtsfolge des Nichteintretens gilt dabei, falls die Anhörung Hinweise ergibt, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 5.1

Zunächst ist festzustellen, dass gemäss eigenen Aussagen des Beschwerdeführers - und wie auch aus den entsprechenden abgegebenen Beweismitteln hervorgeht - dessen in Italien gestelltes Asylgesuch mit Entscheid der "Commissione Centrale per il Riconoscimento dello Status di Rifugiato" vom 11. Dezember 2002 erstinstanzlich abgelehnt wurde. Zudem wurde eine hiergegen erhobene Beschwerde mit Urteil des "Tribunale di Roma, Sezione I civile" vom 12. Mai 2006 abgewiesen. Auf dieser Grundlage ist davon auszugehen, dass ein rechtskräftiger ablehnender Asylentscheid eines EU-Staats im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG vorliegt.

E. 5.2

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG gegeben sind, ist allerdings im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass die auf einem ablehnenden Asylentscheid in einem Staat der EU oder des EWR beruhende Vermutung, die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG sei nicht erfüllt, nicht unumstösslich ist.

E. 5.2.1

Die vormalige ARK hat diesbezüglich in einem Grundsatzentscheid (EMARK 2006 Nr. 33) - der als Ausdruck der wesentlichen Praxis auch für das Bundesverwaltungsgericht beachtlich bleibt - im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Zwar sieht der Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG einen Ausnahmefall, bei dem trotz Vorliegens eines ablehnenden Asylentscheids dennoch auf das Asylgesuch einzutreten ist, nur dann vor, wenn sich aus der Anhörung Hinweise ergeben, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind (a.a.O., E. 6.1). Dabei ging es dem Gesetzgeber darum, unbegründete Zweitgesuche in der Schweiz zu vermeiden beziehungsweise möglichst effizient behandeln zu können, womit Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG - wie die meisten Nichteintretenstatbestände des Asylgesetzes - der Missbrauchsbekämpfung dient. Indessen beabsichtigte der Gesetzgeber nicht, mit dieser Bestimmung auch Personen von einer materiellen Prüfung ihres Asylgesuchs auszuschliessen, die trotz eines ablehnenden Asylentscheids eines EU- oder EWR-Staates in jenem Zeitpunkt tatsächlich Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG waren (a.a.O., E. 6.3 S. 371).

E. 5.2.2

Eine entstehungsgeschichtliche und teleologische Auslegung führt daher zum Schluss, dass der Wortlaut von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG den Zielvorstellungen des Gesetzgebers insofern nicht entspricht, als undifferenziert sämtliche asylsuchende Personen, die einen ablehnenden Asylentscheid eines EU- oder EWR-Staates erhalten haben, unter Vorbehalt allfälliger Hinweise auf bestimmte, erst nachträglich eingetretene Ereignisse von einer materiellen Prüfung ihres Asylgesuchs ausgeschlossen werden. Vielmehr ist der Wortlaut der genannten Norm zweckgerichtet dahingehend zu konkretisieren, dass auf Asylgesuche von Personen, die einen ablehnenden Asylentscheid eines EU- oder EWR-Staates erhalten

haben und die darauf beruhende Vermutung, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllen, nicht umstossen können, nicht einzutreten ist, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Dabei ist die Stichhaltigkeit der Argumente, die von einer asylsuchenden Person im schweizerischen Asylverfahren vorgebracht werden, um die auf einem ablehnenden Asylentscheid eines EU- oder EWR-Staates basierende Vermutung aufzuheben, nicht nach dem betreffenden ausländischen Asylrecht, sondern ausschliesslich nach Art. 3 AsylG zu beurteilen. Mit anderen Worten ist unerheblich, ob der fragliche ausländische Entscheid fehlerhaft war oder nicht. Massgeblich ist einzig, ob im heutigen Zeitpunkt substantielle Argumente vorliegen, die in ihrer Gesamtheit ernsthaft und gewichtig genug sind, um mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen zu können, dass die asylsuchende Person im Zeitpunkt des ausländischen Entscheids die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt hat (a.a.O., E. 6.6).

E. 5.2.3

Zusammenfassend ist auf das Asylgesuch einer Person, die einen ablehnenden Asylentscheid eines Staates der EU oder des EWR im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG erhalten hat, aber die darauf beruhende Vermutung, dass sie die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG nicht erfüllt, umstossen kann, einzutreten, auch wenn sie keine in der Zwischenzeit eingetretene, für die Flüchtlingseigenschaft relevante Ereignisse anführen kann.

E. 5.3

Im vorliegenden Fall erweisen sich die Vorbringen des Beschwerdeführers als im soeben erwähnten Sinn erheblich. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, er sei als Mitglied einer politischen Bewegung namens Ennahda ("Wiedergeburt") in seinem Heimatland Tunesien asylrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen. Insbesondere sei er aufgrund seiner Aktivitäten zugunsten der Ennahda am 6. Januar 1994 verhaftet und mit Urteil vom 17. August 1994 zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren verurteilt worden, wobei er im Gefängnis misshandelt und mehrmals gefoltert worden sei. Nach seiner Freilassung am 12. Januar 1996 sei er zudem durch behördliche Anordnung dazu verpflichtet gewesen, sich täglich bei der Polizei zu melden, und er sei regelmässig überwacht worden. Des Weiteren seien er selbst wie auch Familienangehörige verschiedenen Schikanen ausgesetzt gewesen. Er sei schliesslich aus Tunesien geflohen, weil er sich geweigert habe, mit den Sicherheitskräften zu kooperieren, und er habe fürchten müssen, unter einem Vorwand erneut verhaftet und verurteilt zu werden. Zur Stützung seiner Asylvorbringen beruft sich der Beschwerdeführer auf verschiedene im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens abgegebene beziehungsweise im Beschwerdeverfahren eingereichte Beweismittel, darunter Kopien des genannten Urteils vom 17. August 1994 sowie eines Beschlusses des tunesischen Innenministeriums vom 4. März 1996 betreffend behördliche Überwachungsmassnahmen nach der Freilassung aus dem Gefängnis. Somit ist festzustellen, dass die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Argumente ernsthaft und gewichtig genug sind, um eine einlässliche Prüfung seiner Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG und somit seines Asylgesuchs durch die schweizerischen Asylbehörden zu rechtfertigen. Für die Anwendung des Nichteintretenstatbestands von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG besteht mit anderen Worten im vorliegenden Fall kein Raum.

E. 5.4

Somit ist die Beschwerde - soweit auf sie eingetreten wird - gutzuheissen, und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Sache ist zu neuer Beurteilung an das Bundesamt zurückzuweisen, das dabei auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers einzutreten haben wird. Im nunmehr folgenden materiellen Verfahren wird das Bundesamt festzustellen haben, ob der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG erfüllt, wobei auf den Zeitpunkt der neu zu erlassenden Verfügung abzustellen sein wird.

E. 5.5

Zwar ist nach dem vorstehend (E. 5.2) zur Auslegung von Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG Gesagten unerheblich, ob die Entscheide der italienischen Behörden als fehlerhaft zu erachten sind. Nachdem sich das BFM auf den Standpunkt gestellt hat, es sei von der Beachtung der relevanten völkerrechtlichen Abkommen und entsprechenden Verpflichtungen durch die italienische Regierung auszugehen, ist im Sinne einer Ergänzung gleichwohl auf folgende Aspekte hinzuweisen.

E. 5.5.1

Zum einen enthalten die vorliegenden Asylentscheide italienischer Behörden Mängel. So ist festzustellen, dass weder durch den Entscheid der "Commissione Centrale per il Riconoscimento dello Status di Rifugiato" vom 11. Dezember 2002 noch durch das Urteil des "Tribunale di Roma, Sezione I civile" vom 12. Mai 2006 die Frage in - aus Sicht der schweizerischen Rechtspraxis - rechtsgenügender Weise erwogen wurde, ob der Beschwerdeführer in seinem Heimatland asylrechtlich relevanten staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war. Vielmehr wurde in genereller Weise auf die Einschätzung der tunesischen Behörden Rückgriff genommen, der Beschwerdeführer sei Mitglied einer gesetzlich nicht anerkannten Organisation gewesen, die zudem Gewaltakte verübt habe, weshalb die entsprechenden repressiven Massnahmen des tunesischen Staats nicht als Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention zu qualifizieren seien. In diesem Zusammenhang ist an dieser Stelle lediglich festzuhalten, dass es sich bei der Ennahda um eine oppositionelle Partei handelt, die gemäss unabhängiger Einschätzung ein islamistisch-wertkonservatives Gedankengut vertritt, dabei aber eine vergleichsweise progressive Haltung einnimmt, einen demokratieorientierten Kurs verfolgt und - jedenfalls heute - Gewalt kategorisch ablehnt (Isabelle Werenfels, Vom Umgang mit Islamisten im Maghreb. Stiftung Wissenschaft und Politik, SWP-Studie 39, Berlin 2005, S. 17). Hingegen wird die Bewegung durch die tunesische Regierung seit Beginn der neunziger Jahre in rigoroser und menschenrechtswidriger Weise unterdrückt (vgl. ebd. sowie zuletzt Amnesty International, In the Name of Security. Routine Abuses in Tunisia, S. 4 f. [AI-Index: MDE 30/007/2008]).

E. 5.5.2

Zum anderen ist im Zusammenhang mit der Frage des Vorliegens allfälliger Hindernisse eines Wegweisungsvollzugs nach Italien insbesondere auf problematische Entwicklungen der relevanten Praxis der italienischen Behörden hinzuweisen: Unter anderem aus einem kürzlich erstatteten Bericht des Kommissars für Menschenrechte des Europarats (Council of Europe, Memorandum by Thomas Hammarberg, Commissioner for Human Rights of the Council of Europe, following his visit to Italy on 19-20 June 2008, Ziff. 82 ff.) geht hervor, dass die italienische Regierung in jüngster Vergangenheit mehrfach unter Missachtung von Art. 3 EMRK bzw. des Non-Refoulement-Gebots tunesische Staatsbürger, welchen in

ihrem Heimatstaat eine menschenrechtswidrige Behandlung drohte, nach Tunesien ausschaffen liess. So wurde im Juni 2008 ein tunesischer Staatsbürger - der mit Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) gelangt war - trotz bestehender Anordnung des Gerichtshofs an die Adresse Italiens, die Ausschaffung des Betroffenen im Sinne einer vorläufigen Massnahme gemäss Art. 39 Abs. 1 der Verfahrensordnung des EGMR vom 4. November 1998 (SR 0.101.2) bis zum Beschwerdeentscheid aufzuschieben, nach Tunesien zurückgeführt.

E. 5.5.3

Es ist festzuhalten, dass die soeben genannten Aspekte im Rahmen der erneuten Beurteilung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers durch das BFM gegebenenfalls - sollte sich die Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs erneut stellen - zu berücksichtigen sein werden.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) und die angesichts des Aufwandes als angemessen erscheinende Kostennote der Rechtsvertreterin vom 17. Februar 2008 sind dem Beschwerdeführer Fr. 400.-- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.